

62. Ohne Erlaß=Ort, den 30. October 1600. (C. h. Deffentliche Sicherheit.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Cöln u. Administrator des Stifts Münster ic.

Bei den, durch die Niederburgundischen Kriegsunruhen veranlaßten Streifzügen beider Kriegs=Partheien in die Gebiete des niederrheinisch=westphälischen Kreises, woselbst sie Plünderungen, Brand, und Entführungen der Unterthanen behufs ihrer Ranzionirung ausübten, werden Letztere, in Folge eines gefaßten Kreisbeschlusses, ermahnet, sich der Theilnahme an dergleichen landesverderblichen Gewaltthatungen, bei Vermeidung der reichsgesetzlichen Bestrafung, nicht nur zu enthalten, sondern auch den sich einfindenden Kriegsvölkern in keiner Weise Beförderung zu gewähren.

63. Münster den 31. Juli 1601. (F. h. Freiwillige Türkensteuer.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Cöln u. Administrator des Stifts Münster ic.

Bei der dringenden Gefahr weiterer Fortschritte der auf der Grenze Ungarns geschehenen feindlichen Einfälle der Türken, und bei der eigenen Bedrängniß und Unvermögenheit der stiftischen Unterthanen, der kaiserlichen an die Reichsstände gerichteten Aufforderung zu kräftiger Hülfeleistung vollständig zu entsprechen, soll jedoch eine freiwillige milde Beisteuer zur Vermehrung des christlichen Kriegsheeres gesammelt werden, und werden die Pfarrer und Seelforger zur Verkündigung und Empfehlung dieser Angelegenheit, so wie die stiftischen Beamten zur sofortigen Einsammlung und Einsendung der milden Gaben angewiesen.

64. Münster den 23. Nov. 1601. (B. 1. h. Salz=Handel.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Cöln u. Administrator des Stifts Münster ic. (resp. dessen fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Die zum Nachtheil des Publikums und zur Beeinträchtigung des guten Rufes des kaiserlich privilegirten, Lü-

neburg'schen Salzes geschehende Verpackung des schottischen und andern Salzes in Lüneburger Tonnen und dessen Verkauf als Lüneburger Salz, wird bei Confiskations= Strafe des Letztern und bei schwerer Geldstrafe verboten, und sollen sämtliche landesherrliche und städtische Beamte die genaueste Aufsicht behufs der Entdeckung fernerer derartigen Betrügereien führen.

65. Ohne Erlaß=Ort den 6. November 1604. (A. h. Appellationen.)

Ernst (Pfalzgraf bei Rhein ic.), Erzbischof zu Cöln ic. Administrator des Stifts Münster ic. (resp. dessen fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Zur Beseitigung fernerer, auf dem jüngst gehaltenen Landtage von den Ständen vorgebrachten Beschwerden, über die in Rechtsstreitigkeiten zwischen Eigenhörigen und ihren Privatgläubigern stattfindende Dervielältigkeit mißbräuchlicher Appellationen, wird der landständische (von allen Kanzeln abzulefende und an den Kirchthüren zu affigirende) Beschluß promulgirt, daß „wam von des Stifts höchsten Gerichte ein Confirmatoria sententia super „judicio praediali gefellet, daß alsdann dieselbe pro re „judicata zu halten“ und den ohne Consens der Guthern Contrahirt habenden Creditoren der Eigenhörigen oder Leibeigenen kein ferneres Rechtsmittel gestattet sey.

Bemerk. Der vorangezeigte Beschluß ist der, am 17. April 1617 wiederverkündigten Hof= u. Land=Gerichts= resp. Land=Ordnungen ausführlich angehängt, weshalb hier auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkte verwiesen wird.

66. Ohne Erlaß=Ort, den 2. Mai 1609. (F. h. Verbotene Bücher ic.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Cöln ic. Administrator der Stifte Münster ic.

Nachdem wir in gewisse Erfahrung kommen, wassmassen in unserm Stift Münster, keckerische, lästerliche, verbottene Bücher, Jamoß, Schmach und ehrenrü-